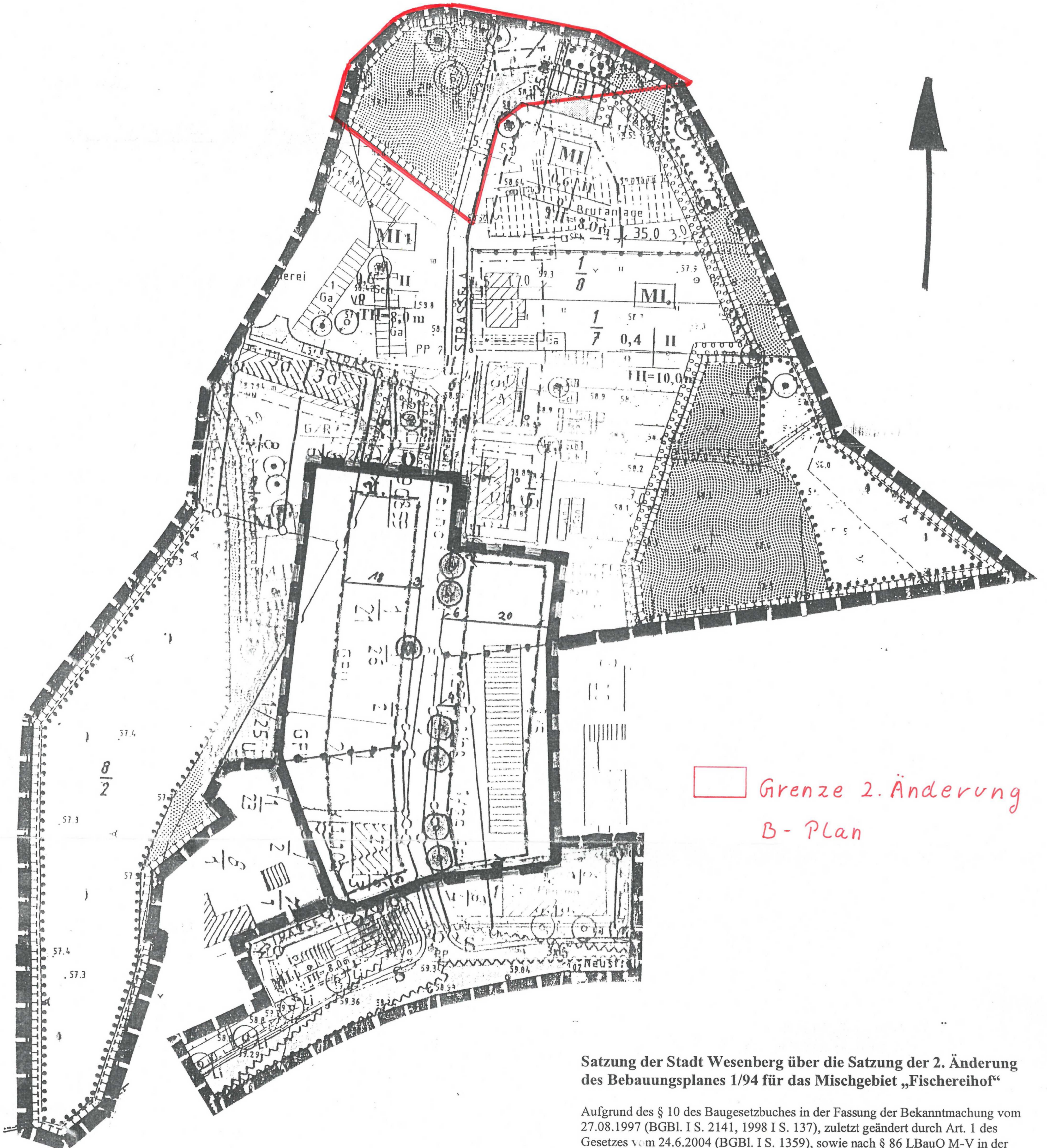


Stadt Wesenberg

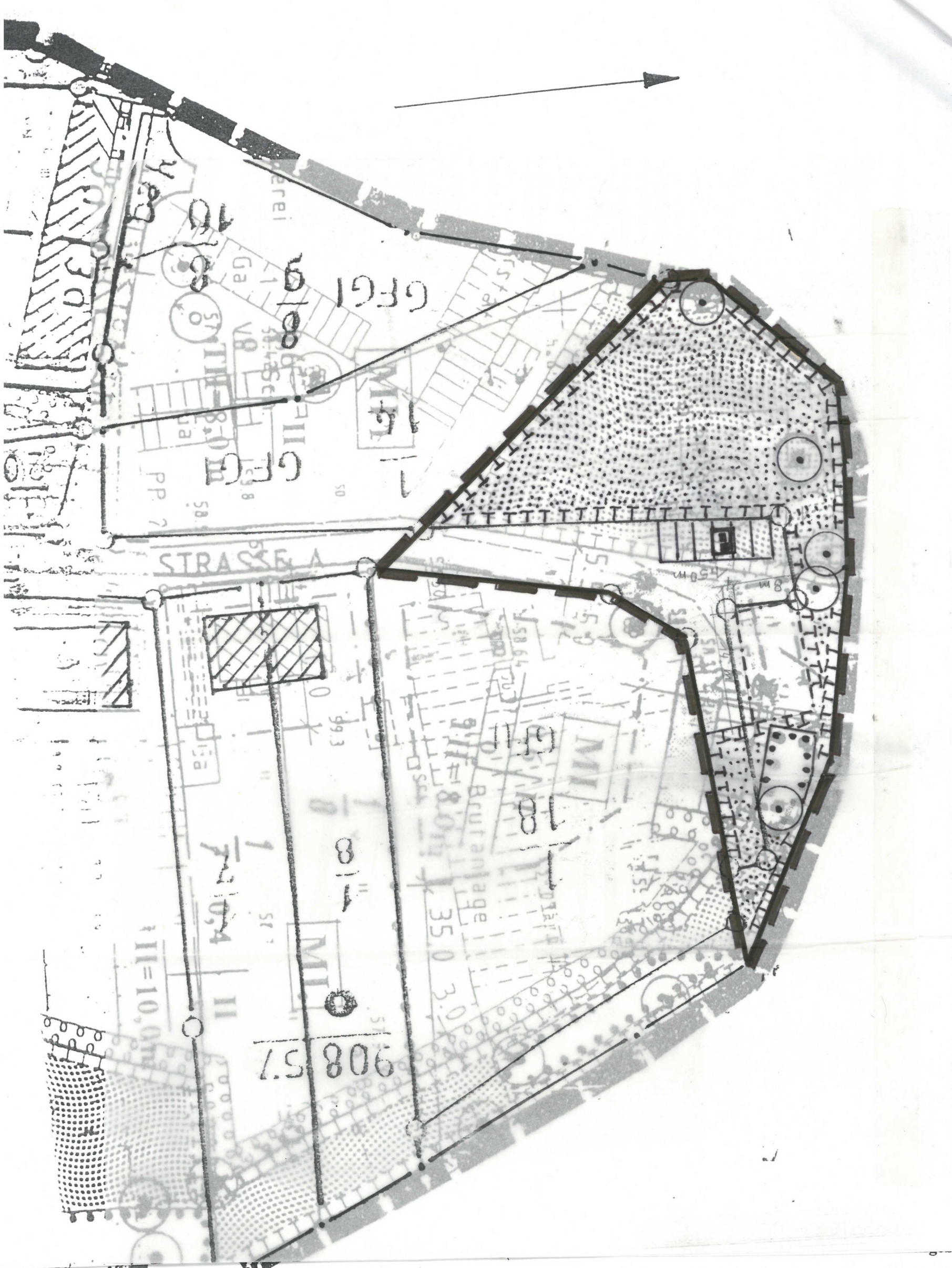
Satzung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 1/94 Mischgebiet Fischereihof



Grenze 2. Änderung
B-Plan

Satzung der Stadt Wesenberg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 1/94 für das Mischgebiet „Fischereihof“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359), sowie nach § 86 LBauO M-V in der Fassung vom 6.5.1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.3.2001 (GVOBl. M-V S. 60) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/94 erlassen.



6FG1

9/8

6FG

STRASSE A



7/10,4

908.57

18

35.0

3.0

3.0

3.0

3.0

3.0

3.0

3.0

TEIL B - TEXT RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. v. 27.8.1997 (BGBl. I 2141, 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359)

Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Jan. 1993 (BGBl. I, S. 50)

Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466 - 481)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, Nr. 3 vom 22.01.1991)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1998 (GVOB I. M-V 1998 Nr. 16 S. 468)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnungen wird folgendes festgesetzt:

- Im Mischgebiet sind auf Grund des § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 6 (2) BauNVO a) Tankstellen b) Vergnügungsstätten nicht zulässig.
- Im Mischgebiet sind auf Grund des § 1 Abs. 6 Punkt 1 BauNVO die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil dieser Szung.
- Gemäß § 9 (1) 24 BauGB in Verbindung mit der DIN 4109 Es sind unter Beachtung der Lärmimmissionsprognose für den Geltungsbereich des B-Planes bis zu 100 m Entfernung von der Bundesstraße B 198 passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm von der B 198 vorzusehen.
- Danach ist für Aufenthaltsräume in Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) und Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten sowie andere Aufenthaltsräume nach LBO M-V bei einem Flächenteil der Fenster in % das Schalldämmmaß für Wand und Fenster entsprechend DIN 4109 Tabelle 10 einzuhalten.
- Örtliche Gestaltungsfestsetzungen gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) § 86, Örtliche Bauvorschriften. Anzuwenden bei Neubauten, Rekonstruktionen und Sanierungen.
- Es sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 28° - 48° zulässig bei Wohnhäusern und Pensionen.
- Es sind Dachziegel in den Farben Rot bis Braun und Anthrazit einzusetzen.
- Für die Fassadengestaltung sind bei den Gebäudeaußenwänden Putz oder Putz und Klinker in Kombination einzusetzen.
- Soweit Werbeanlagen vorgesehen werden, sind sie auf die Erdschoßzone zu begrenzen. In ihren Abmessungen müssen sie sich in die Gestaltung des Gebäudes einfügen, max. 0,5 m² Fläche.
- Einfriedungen sind max. 1,0 m hoch auszuführen, Mauern sind nicht gestattet. Die Vorgärten zur öffentlichen Straße hin dürfen keine Einfriedung erhalten - ausgenommen Hecken bis 0,5 m hoch.
- Nebengebäude sind in der gleichen Art wie die Hauptgebäude auszuführen. Flachdächer sind hier jedoch zulässig. Für die Unterstellung von Kfz sind Carporte zugelassen.
- Entsprechend Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Land M-V vom 21.07.1998 §§ 1,2,14 und 19 dürfen im Mischgebiet Fischerei (MI₁) die Gebäude in Ihrem Bestand nur erhalten bzw. nur unwesentlich erweitert werden (bis max. 5% der vorhandenen Baumasse). Unbebaute Flächen sind als Grünflächen zu gestalten.

A Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 (1) 15 Bau GB

1. Alle nicht bebauten bzw. befestigten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen und ständig zu unterhalten.
- B. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft lt. § 9 (1) 20 Bau GB
 1. Der Uferbereich mit seinem Gehölzbestand und Grasflächen ist zu erhalten, ebenso der an das Satzungsgebiet anschließende Schilfgürtel.

C. Pflanzbindungen gem. § 9 (1) 25 Bau GB

1. Je Grundstück ist mindestens ein einheimischer Baum zu pflanzen. Die der Straße abgewandte Grundstücksgrenze ist mit einer freiwachsenden Hecke lt. Pflanzenliste 9.2.2 abzufplanzen. Alle anderen Grundstücksgrenzen sind lt. Pflanzenliste 9.2.3 1-reihig zu bepflanzen.
2. In Sichtbereichen von Straßen sind bodendeckende Sträucher bis 50 cm hoch zu pflanzen oder Rasen anzulegen.
3. Private Grünflächen, für die eine Pflanzpflicht gilt, sind lt. Pflanzliste 9.1 und 9.2 innerhalb eines Jahres nach Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstückes zu realisieren. Weitere Pflanzungen sind ein Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen.
4. Wanderwege, Parkplätze und Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen Befestigungen zu versehen. Je 5 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen - auch gruppenweise möglich. Für Nutzungen, durch die es zu Oberflächenverschmutzungen kommen kann, sind entsprechende Schutzmaßnahmen nachzuweisen.
5. An Straße A und B 198 sind Bäume 1. Ordnung (großkronig) anzupflanzen. An der B 198 in Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz.
6. Unterhalb des vorhandenen Walnußbaumes ist ein Kinderspielfeld zu errichten. 40% der Fläche sind mit Sträuchern zu begrünen. Befestigungen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.
7. Fassaden ohne Öffnungen über 50 m² sind mit Rankpflanzen zu begrünen, soweit die zulässige Nutzung dies erlaubt.
8. Für die im Satzungsgebiet gekennzeichneten Bäume, für die bei Inanspruchnahme der Flächen das Füllen möglich ist, sind Fällanträge auf der Grundlage der jeweils geltenden Baumschutzordnung zu beantragen.

9.1 Pflanzenliste heimischer und im Satzungsgebiet vorkommender Bäume 9.1.1 im Gebiet vorkommende Bäume

Alnus glutinosa	- Erle	1.Ord.
Betula	- Birke	1.Ord.
Tilia	- Linde	1.Ord.
Crataegus laev. „P. Scarlet“	- Rotdorn	3.Ord.
Salix alba	- Weide	1.Ord.
Fraxinus excelsior	- Esche	1.Ord.
Populus alba	- Pappel	1.Ord.
Larix decidua	- Lärche	1.Ord.
Picea pungens	- Stechfichte	1.Ord.
Obstgehölze wie Pflaumen, Süßkirschen, Walnuß		

9.1.2 heimische Bäume zur Ergänzungspflanzung als Straßenbaum 14 - 16 cm Stammumfang, sonst U = 10 - 12 cm:

z.B. Bäume 1. Ordnung:	Aesculus hippocastanum	- Kastanie
	Quercus robur	- Stieleiche
z.B. Bäume 2. Ordnung:	Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
	Prunus avium	- Vogelkirsche
	Tilia cordata	- Winterlinde
z.B. Bäume 3. Ordnung:	Cornus mas	- Kornelkirsche
	Malus sylvestris	- Wildapfel
	Prunus mahaleb	- Steinweichsel
	Prunus padus	- Traubenkirsche

9.2.0 Pflanzenliste heimischer und im Satzungsgebiet vorkommender Sträucher: 9.2.1 im Gebiet vorkommende Sträucher

Sambucus nigra	- Holunder,	Forsythia	- Forsythie,
Salix	- Weiden,	Laburnum	- Goldregen,
Ligustrum	- Liguster (geschnittene Hecke)	Philadelphus	- falscher Jasmin
Thuja	- Lebensbaum (als Hecken),	Syringa	- Flieder,
Spiraea bumalda	- Spierstrauch,	Berberis	- Berberitze,

9.2.2 heimische Sträucher für freiwachsende Hecken 1 - 5 m hoch z.B. Cornus mas

Cornus sanguinea	- Kornelkirsche
Rhamnus frangula	- Pulverholz

9.2.3 Sträucher für ungeschnittene Hecken bis 1 m Höhe und für Vorgärten z.B. Potentilla fruticosa

Potentilla fruticosa	- Fünftingerstrauch
Spiraea thunbergii	- Frühlingsspiere

Strauch- und Parkrosen
Beerensträucher wie Johannisbeeren, Stachelbeeren

9.3 Pflanzenliste Bodendecker

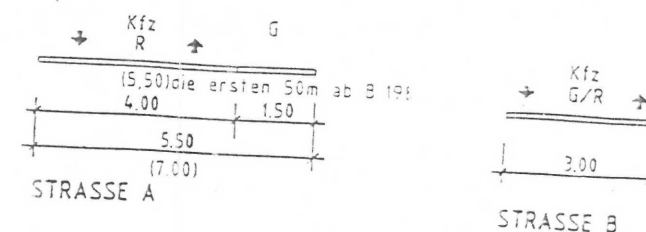
z.B. Cotoneaster in Sorten	- Mispel
Cytisus purpureus	- Purpurginster
Hedera helix	- Efeu
Potentilla in Sorten	- Fünftingerstrauch
Vinca minor	- Immergrün

9.4 Pflanzenliste Kletter- und Rankpflanzen z.B. Clematis vitalba

Parthenocissus	- Gemeine Waldrebe
Lonicera caprifolium	- Wilder Wein
Kletterrosen in Sorten	- Jellängerjelleber

- 9.5 Abweichungen bei Baumstandorten sind dann möglich, wenn eine Überschneidung mit vorhandenen Leitungstrassen dies erforderlich macht, oder wenn neue Leitungen zwingend in den für Straßenbäume vorgesehenen Bereich gelegt werden müssen.

STRASSENPROFILE



Hinweise

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
3. Zur Abklärung einer möglichen Geruchsbelästigung von Seiten des vorhandenen Fischereibetriebes wurde im Auftrage der Stadt Wesenberg vom TÜV Nord Umweltschutz GmbH mit Datum vom 19.04.1999 ein Geruchsgutachten erarbeitet. Die möglichen Geruchswahrnehmungen liegen danach unter den zulässigen Immissionswerten, sind jedoch laut Gutachten vom zukünftigen Betreiber/Eigentümer der geplanten Pension zu berücksichtigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

maß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO

Mi Mischgebiet

Mi 1 Mischgebiet Fischerei

- Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,6 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH=10.0 m Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe)
als Höchstmaß über dem vorhandenen Gelände

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO

0 offene Bauweise

--- Baugrenze

- Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

P öffentliche Parkfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
G/R= Geh- u. Radweg

- Grünflächen

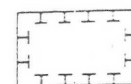
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen öffentlich



Spielplatz als Spielfläche für kleine Kinder

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

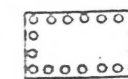
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB



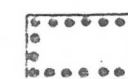
Bäume anpflanzen
(An der B 198 in Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz)



Bäume erhalten



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 (1) 25 b BauGB

Bäume zu pflanzen:

BE	Betula pendula	-Birke
Li	Lilium tomentosum	-Silberlinde
Ka	Aesculus hippocastanum	-Kastanie
St	Quercus robur	-Stieleiche
Vc	Sorbus aucuparia	-Vogelbeere

- Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
Bepflanzung nur bis 0,50 m hoch S = Sichtfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Darstellung ohne Normencharakter



Bemaßung



abzureißende Gebäude



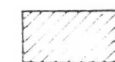
zu fällender Baum

III. Nachrichtliche Übernahme



Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung



vorhandene Gebäude im Geltungsbereich